



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Stand 01.08.2012

Durchführungsbestimmungen

für die Abiturprüfung

im Fach Sport

2014

Für die Durchführung der Abiturprüfung 2014 nach der Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Heim (NGVO) gilt Folgendes: Abiturprüfungen im Fach Sport sind im Kernfach als schriftliches und im zweistündigen Pflichtfach als mündliches Prüfungsfach möglich.

Für die beruflichen Gymnasien gilt Folgendes: Abiturprüfungen im Fach Sport sind im Pflichtfach als mündliche Prüfung möglich (BGVO).

Inhalt:

1. Prüfung im Kernfach als schriftliches Prüfungsfach
2. Prüfung im Pflichtfach als mündliches Prüfungsfach
3. Allgemeines zu den Prüfungen
4. Prüfung der Individualsportarten
5. Ausdauerprüfung
6. Prüfung der Mannschaftssportarten
7. Sportarten des Wahlbereichs im Abitur

Anhang: Wertungstabellen

1 Prüfung im Kernfach als schriftliches Prüfungsfach (nur allgemein bildende Gymnasien)

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Im Sport besteht die „schriftliche Prüfung“ aus einer 4-stündigen Klausur und einer fachpraktischen Prüfung.

1.2 Klausur

Die Klausur besteht aus einem Pflichtteil und aus einem vom Prüfling auszuwählenden Wahlpflichtteil. Der Pflichtteil besteht aus insgesamt 50 Verrechnungspunkten (VP), die sich aus 35 VP für die Trainingslehre und 15 VP für die Bewegungslehre zusammensetzen. Der Wahlpflichtteil umfasst 10 VP. Im Wahlpflichtteil entscheidet sich der Schüler für eine vertiefende Fragestellung entweder aus der Trainings- oder aus der Bewegungslehre.

1.3 Fachpraktische Prüfung

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Teilen:

- der Prüfung in einer Sportart aus dem Sportbereich 2
- der Prüfung in einer Sportart aus dem Sportbereich 3
- einer Ausdauerprüfung.

Zu den einzelnen Sportarten des Sportbereichs 2:

In der **Leichtathletik** muss aus zwei der drei Disziplingruppen Kurzstreckenlauf, Wurf/Stoß, Sprung jeweils eine Disziplin absolviert werden (siehe 4.3).

Im **Gerätturnen** müssen zwei Geräte geturnt werden.

Im **Schwimmen** müssen von den folgenden Disziplinen zwei absolviert werden:

- 50 m Technik beliebig
- 100 m Lagen
- 200 m Technik beliebig.

Über 50 m und 200 m sind zwei verschiedene Techniken zu schwimmen.

In **Gymnastik/Tanz** besteht die Prüfung aus

A Gymnastikkür mit Pflichtsequenzen und

B Gestaltung - selbsterarbeitete Tanzkomposition.

Als **Ausdauerprüfung** wird ein 12-Minutenlauf, ein 30-Minutenlauf oder eine Schwimmprüfung von 12 Minuten durchgeführt.

Zu den Sportarten des Sportbereichs 3:

Die Prüflinge wählen eine der folgenden Sportarten aus: Basketball, Fußball, Handball oder Volleyball.

1.4 Das Endergebnis der schriftlichen Prüfung

Bei der Ermittlung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung im Fach Sport werden die Ergebnisse der Klausur und des fachpraktischen Teils im Verhältnis von 1:1 gewertet.

Gegebenenfalls ist auf eine volle Punktzahl zu runden.

1.5 Mündliche Prüfung im schriftlichen Prüfungsfach

Die Prüflinge können sich zur mündlichen Prüfung melden, wenn sie im Sport eine schriftliche Prüfung gemacht haben. Die Prüfungsinhalte sind die verbindlichen Theorieinhalte des Bildungsplanes, die nicht Gegenstand der Klausur waren.

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit $2 \frac{2}{3}$, das der mündlichen Prüfung mit $1 \frac{1}{3}$ multipliziert und die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses ist die Anlage 1 bzw. die Anlage 7 zu § 15 Abs. 2 und § 24 Abs. 6 NGVO zu verwenden.

2 Sport als mündliches Prüfungsfach (5. Prüfungsfach)

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Abiturprüfung im mündlichen Prüfungsfach besteht aus einer "**Präsentationsprüfung**" und einer **fachpraktischen Prüfung**.

Die "**Präsentationsprüfung**" setzt sich aus einem vom Prüfling vorbereiteten zusammenhängenden Vortrag von etwa 10 Minuten und einem anschließenden Prüfungsgespräch von ebenfalls etwa 10 Minuten zusammen. Dabei gelten die Bestimmungen und die Hinweise zur Gestaltung und Durchführung der mündlichen Abiturprüfung (§ 24 NGVO/BGVO). Die Themen müssen aus den Inhalten der Bildungspläne hervorgehen.

2.2 Fachpraktische Prüfung

Sie ist identisch mit der fachpraktischen Prüfung im Kernfach (siehe 1.3).

2.4 Ergebnis der Prüfung

Bei der Ermittlung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung im Fach Sport werden die Ergebnisse der Präsentationsprüfung und des fachpraktischen Teils im Verhältnis von 1:2 gewertet. Gegebenenfalls ist auf eine volle Punktzahl zu runden.

3 Allgemeines zu den Prüfungen

Die Prüfungsanforderungen der fachpraktischen Prüfung richten sich nach den Inhalten des Bildungsplans. Sofern durch diesen Erlass **keine Vorgaben** für die Durchführung der Prüfung gemacht werden, insbesondere bei der Reihenfolge der einzelnen Teile der Mehrkämpfe, bei Wiederholungen bzw. weiteren Versuchen in einzelnen Disziplinen, bestimmt die/der Vorsitzende des Fachausschusses den Inhalt und den Verlauf der Prüfung. Über den Termin und die Vorgaben zur Durchführung der Ausdauerprüfung befindet die/der Fachausschussvorsitzende im Benehmen mit den Schulen.

Die Durchführung der Prüfung in den einzelnen Sportarten soll sich im Rahmen der schulischen Möglichkeiten orientieren.

Sofern durch diesen Erlass keine Angaben zu den Sportarten bzw. Disziplinen gemacht werden, gelten die Bestimmungen der Sportfachverbände für die Jugendklassen A.

3.1 Verletzungen

Bei verletzungsbedingtem Abbruch der praktischen Prüfung ist dem Vorsitzenden des Fachausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei einem Nachtermin sind alle Prüfungsteile der betroffenen Sportart zu wiederholen. Bei einer Verletzung in der Individualsportart bleibt das Ergebnis der evtl. vorgezogenen Ausdauerprüfung erhalten. Kann ein Prüfling verletzungsbedingt weder am Prüfungstermin noch am Nachtermin teilnehmen, so muss die Dauer der Krankheit durch Atteste lückenlos nachgewiesen werden. Nach der Genesung wird über den Fachlehrer mit dem Vorsitzenden des Fachausschusses ein Prüfungstermin vereinbart. Es ist dem Prüfling eine angemessene Zeit der Vorbereitung auf die Prüfung zu gewähren. Die endgültige Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung wird während der Verletzung bzw. Krankheit ausgesetzt.

3.2 Unterbrechungen

Die Mehrkämpfe im Sportbereich 2 (eventuell inkl. Ausdauerprüfung) müssen mit angemessenen Pausen durchgeführt werden. Die Prüfungsteile einer Sportart sind grundsätzlich an einem Tag durchzuführen. Über eine witterungsbedingte Verlegung von Prüfungen entscheidet die/der Vorsitzende des Fachausschusses.

3.3 Ergebnisse

Im Anschluss an die Prüfung legt der Fachausschuss auf Vorschlag der Lehrkraft die Note fest.

Die/der Vorsitzende des Fachausschusses gibt dem Prüfling auf Wunsch nach Beendigung der jeweiligen Prüfung in einer Sportart das Prüfungsergebnis bekannt.

Erst bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der fachpraktischen Prüfung wird auf volle Punkte gerundet. (10,4 = 10 NP, 10,5 = 11 NP).

Das Prüfungsergebnis in der Individualsportart und das Prüfungsergebnis in der Mannschaftssportart zählt jeweils 2/5, das Prüfungsergebnis der Ausdauerleistung zählt 1/5.

Beispiel:

Individualsportart	1. Teil	7,5	(1/5)
	2. Teil	8,0	(1/5)
Ausdauerleistung		10,0	(1/5)
Mannschaftssportart		11,5	(2/5)
		11,5	
		<hr/>	
		48,5	: 5 = 9,7

Ergebnis der fachpraktischen Prüfung

10 Notenpunkte

3.4 Prüfungsteilnehmer/innen

Prüfungsteilnehmer/innen, darunter fallen Prüflinge und Mitspieler/innen, müssen den an der Prüfung teilnehmenden Schulen angehören.

3.5 Öffentlichkeit

Die Prüfung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Näheres regelt die NGVO bzw. BGVO.

4 Prüfung der Individualsportarten

4.1 Gerätturnen

Die Schwierigkeitspunkte für die Übungsteile des Gerätturnens sind aus der Wertungstabelle zu entnehmen. Für die Schülerinnen sind dies die Geräte Boden, Schwebebalken, Sprung und Spannbarren/Reck, für die Schüler die Geräte Barren, Boden, Reck und Sprung.

4.1.1 Bewertung der Übung

Die Prüflinge stellen ihre Übung nach der Wertungstabelle (siehe Anhang) zusammen und legen sie **eine Woche vor Beginn der Prüfung** der/dem Vorsitzenden des Fachausschusses schriftlich vor. In der Prüfung werden von der Punktzahl, errechnet aus der Wertungstabelle, Punkte für die technischen Fehler und Ausführungsfehler abgezogen. In die Bewertung gehen ebenfalls der Bewegungsfluss und der Gesamteindruck der Übung mit ein.

4.1.2 Ermittlung der Wertungspunkte

Die Ergebnisse an den einzelnen Geräten werden gleich gewichtet. Es wird nicht gerundet.

Übungsteile, die sich wiederholen, werden nur einmal gewertet. Die Wertigkeit der Übung kann maximal 15 Punkte betragen. Übersteigt die Wertigkeit der Übungszusammenstellung 15 Punkte, kennzeichnen die Prüflinge nicht zu wertende Elemente; sie werden aber in der Qualität der Ausführung berücksichtigt. Beim Sprung sind zwei Versuche (ggf. verschiedenartige Sprünge) möglich, von denen der bessere gewertet wird.

4.2 Gymnastik/Tanz

Die praktische Prüfung in Gymnastik/Tanz besteht aus:

- A Gymnastikkür mit Pflichtsequenzen**
- B Gestaltung - selbsterarbeitete Tanzkomposition.**

4.2.1 A: Kür mit verbindlichen Pflicht-Sequenzen eines der vier gymnastischen Handgeräte

Grundfläche:

Die zur Verfügung stehende Fläche muss 12 m x 12 m betragen.

Gerätebeschaffenheit:

Gymnastikball	18 - 20 cm Durchmesser
Gymnastikband	6 m Länge
Gymnastikreifen	80-90 cm Durchmesser
Gymnastikseil	Entsprechend der Größe der Gymnastin. Die Verwendung eines Rope Skipping Seils ist nicht zulässig.

Dauer der Präsentation:

Die Kür mit verbindlichen Pflichtsequenzen muss eine Dauer von 45 - 90 Sek. aufweisen. Die Musik darf ausgeblendet werden.

Art der Präsentation:

Die Kür mit verbindlichen Pflichtsequenzen muss als Einzeldarbietung präsentiert werden.

Zusammenstellung und Bewertung der Kür:

Der Prüfling erstellt eine Gymnastikkür auf der Grundlage der verbindlichen **Pflichtsequenzen** des gewählten Handgeräts; die Sequenzen müssen mit gymnastischen Elementen verbunden werden.

Die Musik, die Raumwege sowie die Verbindungselemente sind frei wählbar. Die verbindlichen Pflichtsequenzen können beliebig platziert werden.

Der Gesamtablauf (Pflichtsequenzen, Verbindungselemente, Raumweg) ist auf einem Formblatt zu skizzieren und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden eine Woche vor der Prüfung zuzuleiten.

Bewertet werden Inhalt (z. B. Vollständigkeit der Pflichtsequenzen, technische Richtigkeit) und Ausführung mit insgesamt max. 10 NP. Die Auslassung einer Pflichtsequenz führt zum Abzug von 3 NP.

Grundsätzlich können die Pflichtsequenzen **gegengleich** ausgeführt werden.

Bei den gymnastischen Handgeräten Ball, Band und Reifen muss eine Pflichtsequenz mit links (Linkshänder mit rechts) ausgeführt werden.

Die Übereinstimmung von Musik und Bewegung/Rhythmus, die Raumausnutzung, die Verbindungselemente/Kreativität und die Präsentation werden mit weiteren max. 5 NP bewertet. Wiederholte Verbindungselemente werden nur einmal gewertet.

Bei einem groben Fehler, der eine sinnvolle Beendigung und Bewertung der Kür mit Pflichtsequenzen verhindert, entscheidet die Prüfungskommission über die mögliche Zulassung eines weiteren Versuchs, der dann ausschließlich gültig ist.

4.2.2 B: Gestaltung - selbst erarbeitete Tanzkomposition**Grundfläche:**

Die zur Verfügung stehende Fläche muss 12 m x 12 m betragen.

Gerätebeschaffenheit:

Die Verwendung eines gymnastischen Handgeräts in der Gestaltung ist nicht erlaubt. Objekte, bzw. Materialien können im tänzerischen Sinne verwendet werden, müssen sich aber vom bereits verwendeten Handgerät abgrenzen. (nicht möglich: Ball, z. B. Basketball).

Dauer der Präsentation:

Die Dauer der Übung liegt zwischen einer und zwei Minuten. Die Musik darf ausgeblendet werden.

Art der Präsentation und Bewertung:

Die Tanzkomposition muss alleine oder zu zweit präsentiert werden. Es dürfen nur Schülerinnen und Schüler der eigenen Schule bzw. der am Sportunterricht beteiligten Schulen des Sportkurses (Kooperationsschulen) mitwirken.

Der Prüfling erarbeitet auf der Grundlage der frei wählbaren Musik eigenständig eine Choreographie, die dem tänzerischen Bereich zuzuordnen sein muss. Tanzdisziplinen wie Ballett oder Paartanz sind nach Absprache mit dem Prüfungsvorsitzenden nur unter Vorlage der Verankerung im Schulcurriculum zulässig. Fitnessformen wie Aerobic oder TaiBo gelten nicht als Tanzstile und sind daher nicht zulässig.

Der Prüfling legt eine Skizzierung der Raumwege sowie der wesentlichen Elemente der eigenständig erarbeiteten Bewegungskomposition in chronologischer Reihenfolge vor. Diese ist eine Woche vor der fachspezifischen Prüfung der/dem Vorsitzende/n des Fachausschusses vorzulegen.

Bewertet werden v.a. Choreografie, Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungsformen, rhythmische und dynamische Variationen, die sinnvolle Ausnutzung des Raumes sowie die tänzerische Präsentation und Ausdrucksform im Einklang zur Musik.

4.2.3 Ermittlung der Wertungspunkte

Die beiden Prüfungsteile der Prüfung in Gymnastik/Tanz werden gleich gewichtet. Es können halbe Punkte vergeben werden.

4.3 Leichtathletik

Die Leichtathletik wird in drei Disziplingruppen eingeteilt. Einen Überblick gibt die nachstehende Tabelle.

	----- Disziplingruppen -----		
	Kurzstreckenlauf (ein Versuch)	Sprung (drei Versuche)	Wurf/Stoß (drei Versuche)
Schüler	100 m 200 m 110 m Hürden (99 cm)	Weitsprung Hochsprung	Kugel 6 kg Diskus 1,75 kg Speer 800 g
Schülerinnen	100 m 200 m 100 m Hürden (84 cm)	Weitsprung Hochsprung	Kugel 4,00 kg Diskus 1,00 kg Speer 600 g

Bemerkungen zu den einzelnen Disziplinen:

Hochsprung

Hochsprung kann in der Halle ausgetragen werden. Die aufzulegenden Höhen sind aus den Wertungstabellen des Anhangs ersichtlich.

Diskuswurf

Das Diskuswerfen darf nur aus einem Ring mit entsprechender Sicherheitsvorrichtung erfolgen.

Sprint

Für den Start gilt die Fehlstartregel des Mehrkampfes. Dabei bleibt der erste Fehlstart in einem Lauf ungeahndet. Ein zweiter Fehlstart führt zur Disqualifikation, auch wenn der Verursachende den ersten Fehlstart nicht begangen hat.

Die angegebenen Bewertungen beziehen sich auf Handmessung mit digitalen Stoppuhren. Angezeigte Hundertstelsekunden werden immer auf die nächste Zehntelsekunde aufgerundet. Beispiel: 12,23 Sek. ergibt 12,3 Sek.!

Anzahl der Versuche

Bei drei ungültigen Versuchen in den Disziplinen Kugelstoß, Speerwurf, Diskuswurf und Weitsprung kann die/der Vorsitzende des Fachausschusses einen weiteren Versuch zulassen.

Ermittlung der Wertungspunkte

Um die entsprechenden Punkte aus der Wertungstabelle zu erhalten, muss die angegebene Zeit bzw. Weite erreicht werden. Die Höchstpunktzahl der Tabellen darf nicht überschritten werden. Die einzelnen Teile werden gleich gewichtet.

4.4 Schwimmen

Beim Schmetterlingsschwimmen über 50m und 200m sowie beim 100m-Lagenschwimmen ist ein Brustbeinschlag nicht erlaubt.

Für Start, Wende und Anschlag gelten ebenfalls die Regeln des Verbandes.

Ein unsauberer Schwimmstil beim Brustschwimmen muss als Freistil gewertet werden.

Beim 100m-Lagenschwimmen führt ein unsauberer Schwimmstil beim Brustschwimmen zur Disqualifikation.

Die Prüflinge müssen **frühzeitig** darauf hingewiesen werden.

Ermittlung der Wertungspunkte

Um die entsprechenden Punkte aus der Wertungstabelle zu erhalten, muss die angegebene Zeit erreicht werden. Die Höchstpunktzahl der Tabellen darf nicht überschritten werden. Die einzelnen Teile werden gleich gewichtet. Angezeigte Hundertstelsekunden werden immer auf die nächste Zehntelsekunde aufgerundet.

Beispiel: 50,23 Sek. ergibt 50,3 Sek.!

5 Ausdauerprüfung

12-Minuten-Lauf, 30-Minuten-Lauf oder 12-Minuten-Schwimmen

Der 12-Minuten-Lauf bzw. der 30-Minuten-Lauf werden auf einer Rundbahn von 400 m Länge absolviert. Der Schwimmtest erfolgt auf einer 25 m-Bahn. Die Anzahl der gleichzeitig startenden Prüflinge richtet sich nach den Organisationsmöglichkeiten: Die zurückgelegten Strecken müssen kontrolliert werden können und die Prüflinge dürfen sich nicht gegenseitig behindern.

Die Wertung erfolgt entsprechend den Wertungstabellen (siehe Anhang). Um die entsprechenden Punkte zu erreichen, muss die angegebene Strecke erreicht werden. Die Höchstpunktzahl darf nicht überschritten werden.

6 Prüfung der Mannschaftssportarten

6.1 Allgemeine Bestimmungen

In der Prüfung der Mannschaftssportarten soll die spezifische Spielfähigkeit nachgewiesen werden. Technische Fertigkeiten und taktische Fähigkeiten werden daher grundsätzlich im regelgerechten Spiel und in spielnahen Situationen überprüft. Um eine angemessene Beurteilung zu ermöglichen werden sowohl die Individualtaktik, die Gruppentaktik und die Mannschaftstaktik bei der Notenfindung berücksichtigt. Dabei sollten die Prüflinge auf verschiedenen Positionen bzw. in verschiedenen Rollen beobachtet werden. Die Überprüfung der individual- und gruppentaktischen Fähigkeiten kann zusammen erfolgen, wenn die Aufgabe eindeutig Beobachtungsschwerpunkte aus beiden Bereichen zulässt.

Die Gesamtheit der ausgewählten Beobachtungsschwerpunkte muss eine repräsentative Überprüfung der Spielfähigkeit gewährleisten. Falls erforderlich, kann die Beherrschung spielspezifischer Fertigkeiten durch Übungsformen überprüft werden. Die Entscheidung darüber trifft die/der Vorsitzende des Fachausschusses. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel getrennt geprüft. **Die Aufgabenstellungen und Beurtei-**

lungskriterien sind jedoch für beide gleich. Geschlechtsspezifische Unterschiede sind zu berücksichtigen. Die Dauer des regelgerechten Spiels richtet sich nach der Anzahl der Prüflinge und soll mindestens 2 x 10 Minuten betragen. Das Spiel muss grundsätzlich von einem Schiedsrichter geleitet werden.

6.2 Basketball

Ballgröße: Mädchen 6, Jungen 7

6.3 Fußball

Die Fußballprüfung findet im Freien statt. Es ist auch das regelgerechte Spiel auf dem Kleinfeld und im Ausnahmefall (schlechtes Wetter) in der Halle möglich. Auf dem Kleinfeld sollte 6:6 oder 7:7 gespielt werden. In der Halle sollte 5:5 gespielt werden (jeweils incl. Torwart).

6.4 Handball

Ballgröße: Mädchen 2, Jungen 3

6.5 Volleyball

Netzhöhe Mädchen: 2.20 m

Netzhöhe Jungen: 2.38 m

Die Prüfung kann auch durch das regelgerechte Spiel 4:4 erfolgen (Spielfeldgröße 7x7m). Es wird auf die besonderen taktischen Anforderungen des Spiels 4 gegen 4 hingewiesen.

6.6 Ermittlung der Wertungspunkte für die Spielprüfungen

Aus den Beobachtungsschwerpunkten wird eine Note für die zu prüfende Sportart festgelegt. Es können auch halbe Notenpunkte vergeben werden.

7 Sportarten des Wahlbereichs im Abitur

7.1 Allgemeine Bestimmungen

Schulen können über das zuständige Regierungspräsidium Abteilung 7 in einer Sportart des Wahlbereichs die Abiturprüfung beantragen. Eine Genehmigung erfolgt über das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport.

7.2 Bedingungen

7.2.1 Die Sportart muss ab Klasse 8 bzw. ab der Eingangsklasse bei beruflichen Gymnasien regelmäßig an der Schule unterrichtet werden und einen regionalen Schwerpunkt bilden.

7.2.2 Die Sportart muss den Sportbereichen 2 oder 3 zugeordnet werden können. Von den Schulsportarten werden Judo und Fechten dem Sportbereich 2, die Schulsportarten Badminton, Tennis, Tischtennis und Hockey dem Sportbereich 3 zugeordnet.

7.2.3 Mindestens eine Lehrkraft an der Schule muss die entsprechende fachliche Voraussetzung erfüllen. Als fachliche Voraussetzungen der Lehrkraft gelten die Ausbildung als Schwerpunktsportart im Studium, Übungsleiterausbildung, Trainerausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation in dieser Sportart.

7.2.4 Die Schule hat für die Sportart des Wahlbereichs einen Stoffverteilungsplan ab Klassenstufe 8 vorzulegen. Berufliche Gymnasien haben für die Sportart des Wahlbereichs einen Stoffverteilungsplan ab der Eingangsklasse vorzulegen.